

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für den städtischen Grillplatz im Gewann Molzau

Die Grillhütte im Gewann Molzau wird den Veranstaltern unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

- 1. Die Grillhütte wird lediglich an Privatpersonen und ortsansässige Vereine vermietet. Die Personenzahl ist dabei auf maximal 150 begrenzt.**
- 2. Kommerzielle Veranstaltungen mit Eintritt o.ä. sind verboten mit der Ausnahme für ortsansässige Vereine.**
- 3. In der gesamten Anlage ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Pappbecher, Pappteller und Plastikbesteck dürfen nicht verwendet werden.**
- 4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die aus der Benutzung der Anlage entstehen.**
- 5. In der Küche darf nicht gegrillt werden. Entsprechende Feuerstellen sind im Freien vorhanden.**
- 6. Die Grillhütte, einschließlich der Toiletten- und Außenanlagen, ist unverzüglich in einen ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu versetzen. Für eventuelle Nachreinigungen durch die Stadt werden die entstehenden Kosten berechnet.**
- 7. Für Unfälle haftet die Stadt nicht und ist gegen solche auch nicht versichert. Jeder Veranstalter hat hierfür entsprechende Vorsorge zu treffen.**
- 8. Für Diebstähle und Beschädigungen von Sachen der Benutzer wird seitens der Stadt nicht gehaftet.**
- 9. Übernachten und Zelten im Bereich der Hütte und im Wald sind verboten.**
- 10. Das Befahren der Waldwege ist verboten. Die Zufahrt und die Abfahrt zur Grillhütte mit Kraftfahrzeugen hat nur über die L 602 (Einfahrt Fa. Hoffmann) zu erfolgen.**
- 11. Kraftfahrzeuge sind auf geeigneten Plätzen entlang der Anlage abzustellen, wobei zu beachten ist, daß die Zufahrt zur Löschwasserstelle (Stufe zum See) freibleiben muß. Dies gilt auch für alle übrigen Wege.**
- 12. Der Betrieb elektronischer Tonträger ist verboten. Ortsansässigen Vereinen werden auf Antrag Musikdarbietungen gestattet. Lärmbelästigung darf dabei nicht entstehen.**
- 13. In der Feuerstelle dürfen keine Kunststoffteile und andere Abfälle verbrannt werden.**
- 14. Rauchen ist außerhalb der Grillhütte, d.h. im Waldgebiet und im Seeuferbereich, vom 01.03. bis 31.10. verboten.**
- 15. Gemäß des Naturschutzgesetzes ist es verboten, im angrenzenden Uferbereich des Sees die brütenden Tiere zu stören.**
- 16. Das Fällen von Bäumen ist untersagt.**
- 17. Allen Anordnungen des Hausmeisters oder anderen vom Bürgermeisteramt beauftragten Personen ist Folge zu leisten.**
- 18. Bei Zuwiderhandlungen und grob fahrlässiger Verletzung dieser Ordnung kann dem betreffenden Veranstalter die Erlaubnis zur Benutzung der Anlage entzogen werden. Die Verwaltung ist berechtigt, dieses Verbot auch auf Dauer auszusprechen.**
- 19. Der Hausmeister oder die sonst vom Bürgermeisteramt beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Verstöße gegen die Benutzungsordnung unverzüglich der Stadt mitzuteilen.**
- 20. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwicklung obiger Benutzungsordnung und der entsprechenden Gebührenfestsetzung kann die Stadt die Stellung einer Kautionsfordern.**